

rawi News 2024/1

25.3.2024

Neue Richtlinien zum Schutz der Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kanton Luzern stehen durch die Nutzungsplanung und durch Bauvorhaben stark unter Druck. Das BUWD hat neue Richtlinien erlassen, die den Gemeinden, Planenden und Bauherrschaften aufzeigen, welche Regeln im Umgang mit FFF gelten. Die Richtlinien sind unter fruchtfolgeflaechen.lu.ch verfügbar und sind seit dem 1. Januar 2024 anzuwenden.

Die Richtlinien halten fest, wann eine Beanspruchung von FFF ausnahmsweise als zulässig betrachtet werden kann. Im Nutzungsplan- oder Bauverfahren sind insbesondere der Ausschluss von Alternativstandorten, das öffentliche Interesse, Minimierung der FFF-Beanspruchung und eine positiv geprüfte Interessenabwägung frühzeitig nachzuweisen. Falls die Zulässigkeit nachgewiesen werden kann, ist eine flächen- und qualitätsgleiche Kompensation vorzusehen.

Die Bagatellgrenze von FFF-Beanspruchung wurde auf 500 m² gesenkt, dafür auf sämtliche Vorhaben (inkl. Nutzungsplanverfahren) ausgeweitet. Baugesuche und Vorprüfungen werden nur bearbeitet, wenn Kompensationsstandorte und -projekte mit dem Gesuch eingereicht werden. Weitere Änderungen zum bisherigen Vollzug betreffen Abstände von Wald, Strassen, Gebäuden, Gewässern etc.

Bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) wurde eine Koordinationsstelle geschaffen, welche das Thema FFF zwischen den Fachabteilungen koordiniert und für allgemeine Fragen zur Verfügung steht. Bei projektspezifischen Fragen stehen weiterhin die zuständigen Stellen bei den Abteilungen [Raumentwicklung](#) und [Bewilligung](#) der Dienststelle Raum und Wirtschaft sowie bei bodenkundlichen Fragen die Dienststelle Umwelt und Energie zur Verfügung.

Links:[Webseite Fruchtfolgeflächen](#)[Richtlinie Fruchtfolgeflächen](#)